



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Erweiterte Ortsmitte – Teiländerung“

Auf Grund von §§ 10, 12 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 23. Januar 2019 folgende Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterte Ortsmitte – Teiländerung“ beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 19. November 2018 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2
Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind der Bebauungsplan mit:

1. Zeichnerischem Teil (Planzeichnung), in der Fassung vom 19. November 2018;
2. Textteil mit Planzeichenerklärung, in der Fassung vom 19. November 2018.
3. Vorhaben- und Erschließungsplan vom 19. November 2018.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 24. Januar 2019

Daniel Enzensperger
Bürgermeister